



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1992

Nummer 38

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	22. 7. 1992	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV)	320
77	14. 7. 1992	Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände	321
	31. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1992/93	322

20303

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über den
Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte
und Richterinnen und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUV)**

Vom 22. Juli 1992

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1992 (GV. NW. S. 125) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUV) in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Diese Neufassung ergibt sich aus

1. der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUV) vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231),
2. Artikel I und II der Verordnung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 256) und
3. Artikel I der Zweiten Verordnung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. März 1992 (GV. NW. S. 125).

Artikel II der Zweiten Verordnung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. März 1992 (GV. NW. S. 125) lautet:

Auf Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften der Erziehungsurlaubsverordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

Düsseldorf, den 22. Juli 1992

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

**Verordnung über den Erziehungsurlaub
für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und
Richter im Lande Nordrhein-Westfalen
(Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUV)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 22. Juli 1992**

Aufgrund des § 86 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; sie gilt für Richterinnen und Richter entsprechend.

§ 2

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen ha-

ben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerechtigkeit in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

- a) die Mutter des Kindes als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
- b) der mit der Beamtin oder dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder
- c) der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Buchstabe a) gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Beamtinnen und Beamte haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen des Buchstabens b) insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

(3) Während des Erziehungsurlaubs darf die Beamtin oder der Beamte

- a) Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß §§ 78 b, 85 a des Landesbeamtengesetzes,
- b) Teilzeitarbeit, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 19 Stunden nicht übersteigt,

leisten, wenn dienstliche Belange dies zulassen, mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber oder einer anderen Arbeitgeberin. Die Ablehnung der Zustimmung kann nur mit entgegenstehenden dienstlichen Interessen innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich begründet werden.

§ 3

(1) Die Beamtin oder der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.

(2) Kann eine Beamtin oder ein Beamter aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kindes anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so muß sie oder er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(4) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 2 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

§ 4

Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat die Beamtin oder der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat des Erziehungsurlaubs um ein Zwölftel gekürzt; dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte während des Erziehungsurlaubs teilzeitbeschäftigt nach §§ 78 b oder 85 a des Landesbeamtengesetzes ist.

(2) Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht voll erhalten, so ist der Urlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nach dem Erziehungsurlaub zu gewähren.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte vor Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten, als ihr oder ihm nach Absatz 1 zusteht, so ist der nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zustehende Erholungsurlaub entsprechend zu kürzen.

§ 6

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten gegen ihren oder seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf oder einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 31 und 44 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 7

– entfallen –

§ 8 *

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

– GV. NW. 1992 S. 320.

77

Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände

Vom 14. Juli 1992

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörden

Im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) ist oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

obere Aufsichtsbehörde
der Regierungspräsident,
untere Aufsichtsbehörde
der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungs-
behörde.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Soweit der Verband noch nicht errichtet ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem vorgesehenen Sitz.

(2) Erstreckt sich der Wirkungsbereich des Verbandes oder sein Verbandsgebiet auch auf das Gebiet eines anderen Landes, wird nach § 73 WVG die Aufsichtsbehörde zwischen der obersten Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde des anderen Landes bestimmt.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die Aufgaben der Aufsichtsbehörde von der unteren Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde ist zuständig, wenn

1. Sitz des Verbandes eine kreisfreie Stadt ist,
2. ihr oder einer benachbarten oberen Wasserbehörde die Zuständigkeit gemäß § 137 Nr. 1 des Landeswassergesetzes für mindestens ein Unternehmen (§ 5 Abs. 1 WVG) obliegt.

(3) Die oberste Aufsichtsbehörde ist zuständig für Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WVG.

§ 4

Abweichende Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, die das Errichtungsvorhaben nach § 14 Abs. 1 WVG öffentlich bekanntgemacht hat, wird bis zum Abschluß des Errichtungsverfahrens durch einen von den Errichtungsunterlagen abweichenden Beschluß der Beteiligten nicht berührt.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden, die aufgrund bisherigen Rechts durch besondere Entscheidung bestimmt wurde, bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 7. September 1987 (GV. NW. S. 338) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1992 S. 321.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger
für das Wintersemester 1992/93**

Vom 31. Juli 1992

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1992/93 vom 15. Juni 1992 (GV. NW. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird in der Zeile „Rechtswissenschaft“ für die Universität Düsseldorf die Zahl 100 ausgebracht.
2. In der Kopfzeile der Anlage 3 werden
 - a) die Abteilung Gelsenkirchen der Fachhochschule Bochum gestrichen,
 - b) die Fachhochschule Gelsenkirchen mit dem Sitz in Gelsenkirchen und einer Abteilung in Bocholt eingefügt.
3. Die in Anlage 3 bisher für die Abteilung Gelsenkirchen der Fachhochschule Bochum ausgebrachten Zahlen werden für den Standort Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen ausgebracht.
4. In Anlage 3 werden in der Zeile „Wirtschaft“ ausgebracht
 - a) für die Fachhochschule Gelsenkirchen in Gelsenkirchen die Zahl 30,
 - b) für die Abteilung Bocholt der Fachhochschule Gelsenkirchen die Zahl 30.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1992

Für die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1992 S. 322.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359